

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

177 Bekanntmachung

2

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfG)

178 Bekanntmachung

3-4

Flurbereinigung Rommerskirchen II Az. 33-16 06 1
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

179 Bekanntmachung

5-9

Flurbereinigung Königshovener Höhe Aktenzeichen 16 96 7
8. Änderungsbeschluss

Pulheim

180 Bekanntmachung

10

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2012

181 Bekanntmachung

11

Flurbereinigung Rommerskirchen II Az. 33-16 06 1
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Für Widerspruchserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Rüttgers/Tillenborg, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 20. Oktober 2011

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



(Kramer)
Fachbereichsleiter

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Dienstgebäude Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 19.10.2011

Croonsallee 36 – 40

0211/475-9803 (Dezernat 33 zentral)

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Rommerskirchen II

Az. 33-16 06 1

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)

Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II ist beabsichtigt, 3,6 km Wirtschaftswege auszubauen. Davon werden rd. 0,1 km mit Bitumen, rd. 2,6 km mit Schotter und rd. 0,9 km als Verbreiterung bestehender, geschotterter Wege ausgebaut. Daneben sollen rd. 3,5 km vorhandene Wege rekultiviert werden.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

Im Auftrag

Huber

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Vfg. zur öffentlichen Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung (Plan n. § 41)

- 1) Herrn Huber m.d.B.u. Unterzeichnung
- 2) Herrn Körsten m.d.B.um öffentliche Bekanntmachung in der
Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Grevenbroich, Stadt Pulheim, Stadt Bed-
burg und Stadt Bergheim
- 3) öffentliche Bekanntmachung erfolgt:
in Rommerskirchen am: _____.____.2011
in Grevenbroich am: _____.____.2011
in Pulheim am: _____.____.2011
in Bedburg am: _____.____.2011
in Bergheim am: _____.____.2011
- 4) Herrn Tönnißen zur Fertigung des Erledigungsvermerks zur fachaufsichtlichen
Vorprüfung
- 5) zur Hauptakte

MG, 19.10.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.10.2011
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36-40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX.: 0211/475-9791

Flurbereinigung Königshovener Höhe
Aktenzeichen 16 96 7

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach vom 07.08.1996 und den Änderungsbeschlüssen vom 12.04.1999, 20.11.2001, 28.10.2002, 12.08.2003, 15.02.2005, 05.06.2007 und 16.02.2009 festgestellte Verfahrensgebiet Königshovener Höhe wird gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung wie folgt erheblich erweitert.

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe angeordnet und als Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neus

Gemeinde Jüchen

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Garzweiler	11	81
	31	29, 35, 37
	33	7

Regierungsbezirk KölnRhein-Erft-KreisStadt Bedburg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Pütz	8	56, 57
Königshoven	1	33
	2	35
	3	31, 41, 99/9
	4	17, 37, 40, 57/31, 70, 71
	5	56/30
	6	16, 30, 36, 37, 51/15, 65
	7	31, 69, 105, 106, 134/64, 212 tlw., 214, 217, 218
	8	97, 137, 201, 222, 243-248
	9	68, 81, 92-94, 131, 132, 148/86, 149/86, 212, 263, 272, 280, 326-330, 332, 334-337, 339-343
	10	1, 4, 76, 77, 90, 97/9, 169-172
	12	1-11, 12/2, 31, 38-47, 56, 58, 59 (dies sind alle Flurstücke der Flur)
	13	28, 59, 63, 64, 101, 103, 110, 167, 219, 225, 226, 228 (dies sind alle Flurstücke der Flur)
	14	4, 6, 7-11, 14, 26, 29, 30, 36, 49, 58, 62, 64-66, 76-78, 82, 84-86, 89, 92, 111, 113, 122-146, 148, 189-197, 200, 204-211, 213, 217, 219, 220, 223, 224, 226-229, 231-245
	15	3-5, 8-10, 31-36, 46, 47, 50-54, 57/1, 57/2, 64, 65, 68, 69, 71-75, 79/55, 82/56, 94, 96, 104, 106, 109-120 (dies sind alle Flurstücke der Flur)
	16	4, 9, 23-29, 42-44, 56-58, 67, 79, 80, 84-88, 106-110, 112-114, 118, 125/117, 140/30, 141/30, 143/30, 156/59, 157/59, 158/60, 159/60, 167, 171, 173-177, 183, 184, 188-190, 192, 194-198, 202, 203, 205-213
	17	1806/967, 1855/961, 1856/979, 2302, 2599-2601, 2603, 2606-2610 (dies sind alle Flurstücke der Flur)
Morken-Harff	8	1, 54, 55, 57, 430-432, 439-448
	9	3, 16, 23, 28-36, 37/24, 38/24, 40, 42, 45-47 (alle Flurstücke)
	10	1, 2, 3, 6, (dies sind alle Flurstücke der Flur)
	17	593/509, 597/506, 599/506, 736/506, 737/506, 924/509, 925/509, 1528, 1531-1533, 1535, 1545, 1612, 1615 (dies sind alle Flurstücke der Flur)
Kaster	7	4/2, 4/3, 28, 39-41, 44-47, 53-55, 57, 59, 61, 63, 80-82, 85, 88, 103, 105, 107, 109

2. Das geplante Erweiterungsgebiet umfasst ca. 667 ha. Das erheblich erweiterte Flurbe-

reinigungsgebiet Königshovener Höhe hat nunmehr eine Größe von ca. 1.470 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Der 8. Änderungsbeschluss und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten, zwei Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, aus. Die Unterlagen können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Dieser Änderungsbeschlussbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses (§ 115 FlurbG).

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 07.08.1996 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Königshovener Höhe mit dem Sitz in Bedburg/ Rhein-Erft-Kreis.
5. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zugezogenen Grundstücke die Einschränkungen der §§ 34 Abs. 1 und 85 Ziffer 5 FlurbG. Danach bedürfen Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern, der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und FlurbG, 85 Nr. 6 sowie § 154 FlurbG.

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3. FlurbG)

Gründe

Die RWE- Power AG Köln hat mit Schreiben vom 04.10.2010 die erhebliche Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Königshovener Höhe beantragt, nach dem die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung von Grundstücksflächen im südwestlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler weit fortgeschritten ist.

Die Voraussetzungen für die erhebliche Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1. Nr. 1 und Nr.2 FlurbG liegen vor.

Der Flurbereinigungszweck in dem Verfahren Königshovener Höhe besteht darin, die infolge des Braunkohletagebaues entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen. Insbesondere ist es erforderlich, den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und wirtschaftlich zu gestalten und durch Wege neu zu erschließen. Weiterhin soll das erweiterte Flurbereinigungsgebiet durch landschaftsgestaltende Elemente aufgegliedert und ergänzt werden, um den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden.

Durch diesen Änderungsbeschluss werden außerdem im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern Flächen zur Realisierung von Abfindungsvereinbarungen im bisherigen Flurbereinigungsgebiet zugezogen, mit dem Ziel, die bezweckten agrarstrukturellen Verbesserungen im Planungsraum im Interesse der Grundeigentümer möglichst optimal herbeiführen zu können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die erhebliche Erweiterung aufgeklärt worden. Bedenken gegen die Zuziehung wurden nicht vorgebracht.

Durch die Zuziehung entstehen für die Grundstückseigentümer keine Kosten. Die nicht durch Zuwendungen aus Fördermitteln der Flurbereinigung gedeckten Kosten an den Ausführungskosten werden durch RWE-Power getragen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen Behörden und Organisationen haben gegen die erhebliche Erweiterung keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 8. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem im Bescheid genannten Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Im Auftrag

(Huber)

Stadt Pulheim
Bürgermeister
III/20.200

Pulheim, den 04.11.2011

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz v. 24.05.2011 (GV NRW S. 271)

vom 14. November bis 20. Dezember 2011
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie am 17.11., 24.11., 01.12., 08.12. und 15.12.2010 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 14.11.2011 bis einschließlich 28.11.2011 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Wolfgang Thelen
Stadtkämmerer

**STADT PULHEIM
- RHEIN-ERFT-KREIS -
Der Bürgermeister**

Pulheim, den 02.11.2011

**Für die Bezirksregierung Düsseldorf
gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:**

Bekanntmachung

**Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az. 33-16 06 1**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41
Flurbereinigungsgesetz)
Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Flurbereinigung RommerskirchenII ist beabsichtigt, 3,6 km Wirtschaftswege auszubauen. Davon werden rd. 0,1 km mit Bittumen, rd. 2,6 km mit Schotter und rd. 0,9 km als Verbreiterung bestehender, geschotterter Wege ausgebaut. Daneben sollen rd. 3,5 km vorhandene Wege rekultiviert werden.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang vom: 08.11.2011
bis: 06.12.2011